

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/2/8 7Ob34/56, 7Ob33/56, 8Ob234/66, 6Ob662/76, 7Ob2165/96z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.02.1956

Norm

ABGB §233 B

ABGB §269

ABGB §282 A

ABGB §154 Abs3

Rechtssatz

§ 233 ABGB lässt dem Vormund (Kurator) bei der Führung aller Geschäfte des Kuranden, die dem ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, freie Hand und bindet ihn nur bei Dispositivakten wichtiger Art, so vor allem bei der Aufgabe von Rechten des Kuranden, an die gerichtliche Genehmigung. Dagegen besteht eine solche Bindung nicht, wenn es darum geht, Rechte des Kuranden zu verteidigen und Ansprüche dritter Personen abzuwehren. Hier hat der Kurator nach pflichtgemäßem Ermessen selbstständig zu handeln. Er kann sich daher, wenn er es zur wirksamen Verteidigung der bedrohten Rechte seines Kuranden für notwendig erachtet, auch der Mitwirkung eines Anwaltes bedienen, ohne daß die Bevollmächtigung des Anwaltes der Genehmigung des Pflegschaftsgerichtes bedürfte.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 33/56

Entscheidungstext OGH 08.02.1956 7 Ob 33/56

- 7 Ob 34/56

Entscheidungstext OGH 08.02.1956 7 Ob 34/56

- 8 Ob 234/66

Entscheidungstext OGH 06.09.1966 8 Ob 234/66

Veröff: JBI 1967,87

- 6 Ob 662/76

Entscheidungstext OGH 25.11.1976 6 Ob 662/76

- 7 Ob 2165/96z

Entscheidungstext OGH 11.06.1996 7 Ob 2165/96z

Auch; Beisatz: Obsorgeberechtigte. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0049135

Dokumentnummer

JJR_19560208_OGH0002_0070OB00034_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at